OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606190/5/MS/HUE

Datum:
Linz, 24. Oktober 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des D B, O, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 2. August 2023, GZ: BHVB/923170053918/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des angefochtenen Bescheides das Zitat der Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967 auf *„BGBl I Nr. 35/2023“* korrigiert wird und der Tatvorwurf wie folgt lautet:
„Sie haben sich am 12.07.2023, 16:20 Uhr, in V, I-Straße, als Lenker des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X (A), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW das zugewiesene behördliche Kennzeichen nicht angebracht war, da beide Kennzeichen fehlten.“

II. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis in diesem Umfang aufgehoben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

III. Die beschwerdeführende Partei hat hinsichtlich Spruchpunkt 1. einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten bleiben mit 10 Euro unverändert.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. entfallen sämtliche Verfahrens-kostenbeiträge.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. Juli 2023, GZ: BHVB/923170053918/23, wurden über Herrn D B (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Übertretung 1. des § 36 lit. b Kraftfahrgesetzes 1967 und 2. des § 102 Abs. 1 iVm. § 35 lit. d Kraftfahrgesetz 1967 auf Grundlage des § 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetzes 1967 Geldstrafen von jeweils 110 Euro sowie, im Fall der Uneinbringlichkeit, Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 11 Stunden verhängt.

Konkret wurde dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:
„1. Datum/Zeit: 12.07.2023, 16:20 Uhr
Ort: V, I.Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW das zugewiesene behördliche Kennzeichen nicht angebracht war, da beide Kennzeichen fehlte(n).

2. Datum/Zeit: 12.07.2023, 16:20 Uhr
Ort: V, I.Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.“

Im rechtzeitigen Einspruch vom 01. August 2023 gegen diese Strafverfügung brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass er auf dem Weg zu einer Reifenwerkstatt im Stress auf die Montage der Wechselkennzeichen vergessen habe. Er habe sich nach der Beanstandung durch die Polizeiorgane die Kennzeichentafeln bringen lassen und sei deshalb gesetzeskonform wieder nachhause gefahren. Für das gegenständliche KFZ bestehe bereits seit Jahren eine Haftpflichtversicherung. Die Strafen seien auch unter dem Umstand zu hoch, dass der Beschwerdeführer lediglich etwa 4 Minuten ohne Kennzeichentafeln gefahren sei.

Obwohl dies unzweifelhaft aus der Textierung des Einspruches nicht hervorgeht, qualifizierte die belangte Behörde das Schreiben des Beschwerdeführers als Einspruch, welcher sich lediglich gegen die Strafhöhe richtet und setzte die in der Strafverfügung bemessenen Strafen unter Berufung auf § 49 Abs. 2 VStG mit Straferkenntnis vom 02. August 2023 auf zweimal je 50 Euro bzw. zweimal je 5 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe herab. Begründend führte die belangte Behörde

aus, dass sich der fristgerecht eingebrachte Einspruch lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafe(n) richten würde, weshalb die Strafverfügung vom 20.07.2023 hinsichtlich der angelasteten Übertretung(en) rechtskräftig geworden und die belangte Behörde nur noch über das Strafausmaß entscheidungsbefugt sei. Die Einspruchsgründe seien strafmildernd berücksichtigt worden.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Mail vom 19. August 2023 rechtzeitig Beschwerde und führte im Wesentlichen begründend aus, dass er die Strafe immer noch als zu hoch ansehen würde.

Mit Schreiben vom 14. September 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiswürdigung, Sachverhalt:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, in die Beschwerdeschrift, in die Einspruchsangaben des Beschwerdeführers sowie in die Stellungnahme der Wiener Städtischen Versicherungs-AG vom 03. Oktober 2023 und in den Auszug aus der Zulassungsevidenz.
Das Versicherungsunternehmen bestätigte mit Mail vom 03.10.2023, dass am Tattag für das Kennzeichen X eine aufrechte KFZ-Haftpflichtversicherung bestanden hat.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VStG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird. Zudem wurde von keiner Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 12. Juli 2023, ca. 16:30 Uhr, einen PKW, welcher auf das Wechselkennzeichen X zugelassen war, in V, I.Straße, auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, ohne dass das behördliche Kennzeichen auf dem Kfz angebracht war. Für dieses Kfz bestand eine aufrechte Haftpflichtversicherung. Dieser Sachverhalt ist unstrittig.

Dem Behördenakt ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer nicht unbescholten ist und drei noch nicht getilgte verkehrsrechtliche Vorstrafen aufweist. Angaben über seine Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation hat der Beschwerdeführer nicht getätigt und die belangte Behörde auch keine Schätzung derselben vorgenommen. Das Landesverwaltungsgericht geht deshalb von „durchschnittlichen“ Verhältnissen aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 36 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr u.a. nur verwendet werden, wenn sie das behördliche Kennzeichen (§ 48) führen (lit. b), für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht (lit. d).

Gemäß § 48 Abs. 2 KFG 1967 ist auf Antrag bei der Zulassung von je zwei oder drei Fahrzeugen desselben Antragstellers für diese Fahrzeuge ein einziges Kennzeichen, ein Wechselkennzeichen, zuzuweisen, sofern die Fahrzeuge in dieselbe der im § 3 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 angeführten Obergruppen fallen und sofern Kennzeichentafeln desselben Formates „und derselben Ausgestaltung“ auf allen in Betracht kommenden Fahrzeugen verwendet werden können. Das Wechselkennzeichen darf zur selben Zeit nur auf einem der Fahrzeuge geführt werden.

Nach § 59 Abs. 1 lit. a KFG 1967 muss für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die zum Verkehr zugelassen sind, eine den Vorschriften des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994 entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, auf die österreichisches Recht anzuwenden ist, bei einem zum Betrieb dieses Versicherungszweiges in Österreich berechtigten Versicherer bestehen.

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 darf ein Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibusen oder Anhängern unverzüglich

den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. […]

Zu Spruchabschnitt 1.:
Es steht fest und ist vom Beschwerdeführer unbestritten, dass er zur Tatzeit am Tatort einen PKW auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat, ohne dass das für dieses Kfz zugewiesene behördliche (Wechsel-)Kennzeichen angebracht war. Damit hat der Beschwerdeführer das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN). Der Bf hat diesbezüglich jedoch keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Bf damit nicht glaubhaft machen. Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen,

gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde ergeben sich insgesamt drei verkehrsrechtliche noch nicht getilgte Vormerkungen, weshalb dem Beschwerdeführer der Umstand der Unbescholtenheit nicht mildernd zu Gute zu halten wäre.

Bei der Strafbemessung wurde mangels Angaben durch den Beschwerdeführer von „durchschnittlichen“ Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ausgegangen, sodass die von der belangten Behörde verhängte Strafe, welche sich im absolut untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens befindet, als tat- und schuldangemessen anzusehen ist.

Eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kam nicht in Betracht: Hinsichtlich seines Verschuldens ist zugunsten des Beschwerdeführers von Fahrlässigkeit auszugehen, da er vor dem Befahren einer Straße mit öffentlichem Verkehr die Anbringung der amtlichen (Wechsel-)Kennzeichen infolge von „Stress“ und „Zeitdruck“ nicht überprüft bzw. vorgenommen hat. Dieser Verschuldensgrad ist jedoch durchaus deliktstypisch und rechtfertigt die Erteilung einer Ermahnung keineswegs. Es war somit im Ergebnis die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1. gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid diesbezüglich zu bestätigen und spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist. Es war dem Beschwerdeführer daher für die Bestätigung des Spruchpunktes 1. ein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

Zu Spruchpunkt 2.:

Es steht weiters fest, dass für das gegenständliche Kfz zur Tatzeit eine aufrechte Haftpflichtversicherung bestanden hat, weshalb der Beschwerdeführer das unter Spruchabschnitt 2. im bekämpften Bescheid vorgeworfene Delikt objektiv nicht begangen hat, deshalb dieser Spruchpunkt aufzuheben und das Strafverfahren diesbezüglich gem. § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen war. Diesbezüglich entfallen auch sämtliche Verfahrenskosten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß